

Satzung des Vereins 'Verein für Projektdidaktik e.V.'

§1 Name, Sitz

(1)

Der Verein führt den Namen 'Verein für Projektdidaktik'.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name 'Verein für Projektdidaktik e.V.'

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1)

Zweck des Vereins ist die Förderung und Weiterentwicklung der Projektdidaktik im schulischen und außerschulischen Bildungs- und Sozialbereich. Der Verein soll dadurch besonders die Bildung und Erziehung fördern und dem wissenschaftlichen und dem praktischen Austausch dienen.

Projektdidaktik ist eine Lehre für ein Lernen, bei dem die Lernenden ihren Lernprozeß durch problemformulierendes und problemlösendes Handeln von der Planung über die Durchführung bis zur Präsentation und anschließender Auswertung des Ergebnisses selbständig gestalten.

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation regelmäßiger Veranstaltungen verwirklicht, die in der Regel alle zwei Jahre stattfinden. Bei diesen Veranstaltungen wird in Vorträgen und in Arbeitsgruppen die Entwicklung des Projektlernens und der Projektdidaktik gefördert. Auf diese Weise soll ein Austausch zwischen allen Personen hergestellt und weiter gepflegt werden, die sich in Theorie und Praxis mit dem Projektlernen auseinandersetzen.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4)

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das 'Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.' mit Sitz in 50672 Köln, Bismarckstr. 40, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Bereich der Didaktik der Projektpädagogik tätig oder daran interessiert ist.

(2)

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt.

§4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Der Austritt wird wirksam zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.

§5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

(1)

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer / der Kassiererin, dem Schriftführer / der Schriftführerin und ein bis zwei Beisitzer / Beisitzerinnen.

(2)

Der Verein wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende vertreten, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende. Der Verhinderungsfall ist nicht nach außen nachzuweisen.

§9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes;
- d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(2)

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger / eine Nachfolgerin wählen. Die Wahl muß durch die Mitglieder innerhalb von drei Monaten bestätigt werden.

§11 Mitgliederversammlungen

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Bericht und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Festlegung der Arbeitsschwerpunkte im Sinne des §2 Absatz 1
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlüsse über Satzungsänderungen.

(2)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

§13 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser / diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter / eine Versammlungsleiterin.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Taggesordnung geändert oder ergänzt werden. Über Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zum Ausschluß von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ein solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§14 Protokollierung der Beschlüsse

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterschreiben.

Bielefeld, den 5.6.1998